



FRIEDHOFREGLEMENT DER PFARREI BELLWALD

Die Urversammlung der Gemeinde Bellwald, auf Antrag des Gemeinderates,

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;

eingesehen Artikel 152 des Gesundheitsgesetzes vom 09. Februar 1996;

eingesehen Artikel 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999

beschliesst:

Verwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeindeverwaltung von Bellwald und dem Kirchenrat der Pfarrei Bellwald.
2. Die Gemeindeverwaltung von Bellwald wählt das zur Wartung des Friedhofes notwendige Personal und definiert deren Stellenbeschreibung.
3. Der Gemeinderat ist im besonderen beauftragt:
 - die Pflege und den Unterhalt der Anlage zu überwachen
 - Gesuche für Gräber entgegenzunehmen und Bewilligungen zu erteilen
 - zu überwachen, dass Totengräber und Friedhofgärtner ihre Pflicht erfüllen
 - zu überwachen, dass ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen geführt wird.
4. Die kirchliche Bestattungsfeier bleibt dem Pfarrer vorbehalten.

Gräber

5. Der Friedhof wird wie folgt eingeteilt:
 - Reihengräber für Erwachsene und Kinder
 - Urnengräber

6. Es werden folgende Grössen vorgeschrieben:

Reihengräber Länge: 130 cm Breite: 65 cm Tiefe: 180 cm

Die Länge bezieht sich auf die Grabumrandung. Die Wege sind mindestens 60 cm breit.

7. Bei Erdbestattungen muss in ununterbrochener Reihenfolge beerdigt werden. Das gilt für alle Konfessionen.

8. Die Konzession für die Gräber dauert 25 Jahre. Beim Einsetzen einer Urne in ein Erdgrab wird die Grabruhe auf maximal 35 Jahre verlängert.

Vor Ablauf der 25 Jahre dürfen die Gräber nicht geöffnet werden, ausser in ausserordentlichen Fällen, wie z.B. Katastrophen, Exhumierungen usw.

9. In Fällen, wo Angehörige eines Verstorbenen die Grabpflege nicht übernehmen können, wird die Pflege der entsprechenden Gräber durch die Gemeinde übernommen. Zu diesem Zweck richtet die Gemeinde einen Fonds (siehe Anhang) ein.

Reihengräber

10. Anstelle von Grabsteinen ist ein vom Gemeinderat bestimmtes einheitliches Kreuz zu verwenden.

Die Gräber sind von den Angehörigen zu unterhalten. Schlecht unterhaltene Gräber werden von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

Urnengräber

11. Der Urnenstein wird bei der Urnenbestattung von der Gemeinde Bellwald zur Verfügung gestellt. Die Grösse des Grabes bei der Urnenerdbestattung beträgt 30x50x40cm. Als Grabschmuck gilt der Urnenstein mit Beschriftung und Blumenarrangements.

12. Es wird ein namenloses Grab eingerichtet. Sobald die Grabruhe der einzelnen Urnengräber von maximal 25 Jahren abgelaufen ist, wird die Asche der jeweiligen Urnen in diesem Grab bestattet.

13. In das namenlose Grab können auch diejenigen beerdigt werden, welche den Wunsch haben ihre Asche anonym beizusetzen. Das jeweilige Gesuch ist schriftlich zu hinterlegen.

Gebühren

14. Die Gemeinde Bellwald erhebt zur Deckung des gesamten Aufwandes Gebühren, die von der Urversammlung zu genehmigen und vom Staatsrat zu homologieren sind.

15. Die Administration, das Inkasso der Gebühren und weitere Aufgaben obliegen der Gemeinde Bellwald.

Aufsichts-, Straf-, Rekurs- und Schlussbestimmungen

16. Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten.

17. Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage oder Teilen davon, haftet der Verursacher.
18. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung (ausgenommen die Grabpflege, welche aufgrund des Grabpflegefond durch die Gemeinde wahrgenommen wird) für später auftretende Schäden und Abnützungen von Grabkreuz und Umrandung, Pflanzungen, Kränzen oder sonstigen Gegenständen.
19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden von der Gemeindeverwaltung auf Antrag des Kirchenrates mit Bussen bis zu Fr. 500.-- bestraft.
20. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Nebst der Aussprechung von Bussen, kann der Gemeinderat, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen. Kommen die Angehörigen oder Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Gemeinderat berechtigt, Ersatzvornahmen auf Kosten der Verpflichteten durchzuführen.

Gegen diese Verfügung des Gemeinderates kann innerhalb von dreissig Tagen Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

Aufhebungsbestimmungen

21. Mit Annahme dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente und Vorschriften ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttretung

22. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlung von Bellwald und nach Homologation durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung von Bellwald am 23.04.2008

Der Präsident	Die Schreiberin
---------------	-----------------

Bittel Martin	Blumenthal Margot
---------------	-------------------

Genehmigt durch die Urversammlung von Bellwald am 19. Juni 2008

Der Präsident	Die Schreiberin
---------------	-----------------

Bittel Martin	Blumenthal Margot
---------------	-------------------

Genehmigt durch den Staatsrat am 13. Mai 2009

Der Präsident	Der Staatskanzler
---------------	-------------------

Gebührenreglement als Anhang

Gebühren für die Erdbestattung (ausser Grundgebühr)

Als genereller Unkostenbeitrag werden für die Erdbestattung pauschal Fr. 500.-- verlangt. Dieser Pauschalbetrag beinhaltet:

Den Grabaushub
Die Grabumrandung
Die Grabeinfüllung
Den Sockel für das Kreuz
Konzession Grabruhe 25 Jahre

Gebühren

Nebst dem allgemeinen Unkostenbeitrag werden folgende Gebühren erhoben:

Einwohner von Bellwald	Fr.	-.--
Auswärtige Bürger von Bellwald	Fr.	700.--
Auswärtige, die in Bellwald beerdigt werden möchten	Fr.	1'500.--

Das Einfüllen des Grabes erfolgt durch die Gemeinde.

Das Kreuz mit der Beschriftung wird von den Angehörigen gestellt. Durch einen Auftrag an die Gemeinde kann dies, gegen Entgelt, delegiert werden.

Gebühren für die Urnenbestattung

Als genereller Unkostenbeitrag werden für die Urnenbestattung pauschal Fr. 200.-- verlangt. Dieser Pauschalbetrag beinhaltet:

Den Grabaushub
Der Urnenstein
Die Grabeinfüllung
Konzession Grabruhe 25 Jahre (gemäss Art. 8 des Friedhofreglementes der Gemeinde Bellwald)

Gebühren

Nebst dem allgemeinen Unkostenbeitrag werden folgende Gebühren erhoben:

Einwohner von Bellwald	Fr.	-.--
Auswärtige Bürger von Bellwald	Fr.	300.--
Auswärtige, die in Bellwald beerdigt werden möchten	Fr.	600.--

Die Beschriftung des Urnensteins wird von den Angehörigen gestellt. Durch einen Auftrag an die Gemeinde kann dies, gegen Entgelt, delegiert werden.

Gebühren für den Grabpflegefond

Für den Grabpflegefonds sind folgende Einlagen zu leisten:

- Für 35 Jahre: einmalige Einlage von Fr. 8'000.—
- Für 30 Jahre: einmalige Einlage von Fr. 7'000.—
- Für 25 Jahre: einmalige Einlage von Fr. 6'000.—
- Für 20 Jahre: einmalige Einlage von Fr. 5'000.—
- Für 15 Jahre: einmalige Einlage von Fr. 4'000.—
- Für 10 Jahre: einmalige Einlage von Fr. 3'000.—

Die Einlagen werden verzinst und allfällige Restguthaben fallen nach Abzug einer Verwaltungsgebühr an den Grabpflegefond.

Für die Verzinsung bildet der jeweilige Zinssatz für Sparkonti der ortsansässigen Bankinstitute Grundlage.

Die Grabpflege beinhaltet das jährlich zweimalige Jäten von Unkraut, das Anbringen eines schlichten Blumenschmuckes, den Unterhalt des Kreuzes und das Aufstellen von Kerzen an bestimmten Feiertagen.

Die Grabpflege kann von den Angehörigen, unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Weiterführung der Pflege muss indes auf Dauer gewährleistet und schriftlich bestätigt werden.

Im Sinne einer Übergangslösung können auf entsprechendes Gesuch hin auch jährliche Gebühren angewendet werden. Die Höhe dieser Gebühr beträgt pro Jahr Fr. 300.--.

Für bereits einbezahlte Gebühren an den Grabpflegefonds werden keine Nachzahlungen erhoben.

Nach vorgenommener Kündigung erfolgt eine Abrechnung durch die Gemeinde Bellwald.